Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/3807

23.7.2024

Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung von Influencerinnen und Influencern als Urheberinnen und Urheber von Online-Inhalten

(C/2024/3807)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG DES FOLGENDEN:

1. Influencerinnen und Influencer sind Teil der globalen Medienlandschaft. Die von ihnen genutzten sozialen Medien und Video-Sharing-Plattformen sind für viele Menschen in Europa Teil ihres täglichen Lebens, wodurch Influencerinnen und Influencer einen immer größeren Einfluss auf die Online-Inhalte und Informationen haben, die die Europäerinnen und Europäer regelmäßig konsumieren.

2. Soziale Medien und Video-Sharing-Plattformen spielen eine immer wichtigere Rolle bei der Entwicklung der persönlichen Ansichten, des Verhaltens, des sozialen Engagements und der Identität, einschließlich der psychosozialen Entwicklung, insbesondere während der Jugend. Aufgrund der Vielfalt der Influencerinnen und Influencer kann fast jeder Mensch eine Online-Gemeinschaft finden und sein Zugehörigkeitsgefühl stärken. Influencerinnen und Influencer können daher einen positiven Einfluss auf ihr Publikum ausüben.

3. Neben den positiven Auswirkungen können die von Influencerinnen und Influencern geschaffenen Inhalte sowie ihr Online-Verhalten für Einzelpersonen und die Gesellschaft insgesamt aber auch schädlich sein. Durch die dem Online-Umfeld eigenen Risiken wie Cybermobbing, Fehl- oder Desinformation und ungesunde Vergleiche mit Influencerinnen und Influencern kann die psychische und körperliche Gesundheit ihres Publikums, insbesondere von Minderjährigen, negativ beeinflusst werden. Darüber hinaus können Fehl- und Desinformationen, die von einigen Influencerinnen und Influencern geteilt werden, auch negative Auswirkungen auf gesellschaftlicher Ebene in Bereichen wie öffentliche Gesundheit und Demokratie haben.

4. Der Einfluss von Influencerinnen und Influencern geht über ihre kommerziellen Tätigkeiten hinaus. Sie können die demokratische Einstellung, die Werte und die politischen Meinungen sowie die Gesundheit, die persönlichen Einstellungen und die Karriereentscheidungen ihres Publikums beeinflussen. Sie müssen sich ihrer Wirkung bewusst sein und sollten über die notwendigen Fähigkeiten verfügen, mit dieser Wirkung umzugehen und sich eine positive und konstruktive Online-Präsenz aufzubauen.

5. Influencerinnen und Influencer nutzen ihre technischen und kreativen Fähigkeiten, um Inhalte zu produzieren und zu bearbeiten. Sie sollten über Medienkompetenzen wie analytisches und kritisches Denken verfügen und verantwortungsvoll handeln. Sie sollten ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber ihrem Publikum haben und die möglichen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, einschließlich ihrer Geschäftspraktiken, verstehen. Insbesondere sollten sie sich bewusst sein, welche Auswirkungen die Verbreitung von Falsch- und Desinformation, Hetze im Internet, Cybermobbing und anderen illegalen oder schädlichen Inhalten auf ihr Publikum und sein Wohlbefinden haben kann. Darüber hinaus sollten sie wissen, wie sie angemessen reagieren können, wenn sie mit diesen Problemen konfrontiert sind.

6. Influencerinnen und Influencer haben erheblichen Einfluss auf Einzelpersonen, Gemeinschaften, die Gesellschaft insgesamt und die Medienlandschaft. Erhalten sie Unterstützung beim Verständnis ihrer einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und ihrer Rechte und wird ihre Medienkompetenz sowie ihr verantwortungsvolles Verhalten gestärkt, so kann sich dies sowohl auf die Influencerinnen und Influencer als auch auf ihr Publikum positiv auswirken und damit zu einer sichereren Online-Medienlandschaft beitragen.

7. Da Kidfluencerinnen und Kidfluencer minderjährig sind, tragen ihre Eltern, Vormunde und andere erwachsene Betreuungspersonen je nach Alter Verantwortung für ihr Wohlergehen und dafür, dass sie ein Bewusstsein für ein verantwortungsvolles Online-Verhalten entwickeln. Diese Verantwortung nimmt mit dem zunehmenden Alter der Kidfluencerinnen und Kidfluencer ab. Eltern, Vormunde und Betreuungspersonen sollten sich und die Kidfluencerinnen und Kidfluencer, für die sie verantwortlich sind, über die einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen und Rechte informieren und ihre Medienkompetenz und ihr verantwortungsvolles Verhalten stärken.

8. In vielen Fällen informieren nationale Regulierungsbehörden oder andere zuständige Stellen die Influencerinnen und Influencer bereits über einschlägige Rechtsvorschriften und überprüfen, ob sie die geltenden Rechtsvorschriften einhalten, z. B. überprüfen die Aufsichtsbehörden für audiovisuelle Medien die Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) ([1]), und Verbraucherschutzbehörden und andere zuständige Stellen überprüfen die Einhaltung des EU-Verbraucherrechts wie der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ([2]) und der Verbraucherrechte-Richtlinie ([3]).

([1]) ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1 und ABl. L 303, 28.11.2018, S. 69.
([2]) ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22.
([3]) ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

9. Die Strategien, Schnittstellen, Funktionen und Algorithmen der von den Influencerinnen und Influencern genutzten Online-Plattformen sowie die Verpflichtungen, die sich aus dem EU-Recht für diese Plattformen ergeben, wirken sich auf die Tätigkeiten der Influencerinnen und Influencer sowie die von ihnen geschaffenen Inhalte aus.

10. Influencerinnen und Influencer sind eine sehr vielfältige Gruppe und es gibt nur wenige repräsentative Organisationen, die eine unterstützende Rolle übernehmen könnten. Es gibt zwar lokale und internationale Influencer-Agenturen, deren Schwerpunkt liegt jedoch hauptsächlich auf der Vertretung der geschäftlichen Interessen der Influencerinnen und Influencer, mit denen sie zusammenarbeiten.

11. Die bestehende Politik der EU im Bereich der Medien- und Digitalkompetenz konzentriert sich auf die digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen des Publikums der Influencerinnen und Influencer, einschließlich Minderjähriger, um sie dabei zu unterstützen, sich kritisch mit den von Influencerinnen und Influencern entwickelten und verbreiteten Online-Inhalten zu befassen. Dazu gehört die Entwicklung eines kritischen Verständnisses der kommerziellen und gesellschaftlichen Interessen, die den geschaffenen Inhalten zugrunde liegen können, und der Aufbau von Resilienz gegen ungesunde Online-Gewohnheiten und schädliche Praktiken, einschließlich des Austauschs von Fehl- und Desinformation.

12. Neben den bestehenden Initiativen, die auf die Medienkompetenz ihres Publikums abzielen, muss die Entwicklung der Medienkompetenz und des verantwortungsvollen Verhaltens der Influencerinnen und Influencer selbst weiter gestärkt werden.

UNTER HINWEIS AUF FOLGENDE ERWÄGUNGEN:

13. Das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit für alle, einschließlich der Influencerinnen und Influencer sowie ihres Publikums, ist in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert.

14. Die AVMD-Richtlinie kann für die Tätigkeiten von Influencerinnen und Influencern gelten, sofern deren Tätigkeiten als audiovisuelle Mediendienste einzustufen sind, wobei die Mitgliedstaaten in diesem Bereich unterschiedliche Ansätze verfolgen ([4]). Sie enthält Anforderungen im Zusammenhang mit Fragen wie der Transparenz und Fairness audiovisueller kommerzieller Kommunikation und dem Schutz Minderjähriger und anderer schutzbedürftiger Gruppen vor potenziell schädlichen Inhalten. Die AVMD-Richtlinie enthält auch spezifische Bestimmungen für audiovisuelle Inhalte auf Video-Sharing-Plattformen, die sich auf die Verwendung dieser Plattformen durch Influencerinnen und Influencer sowie die Qualität der von ihnen bereitgestellten Inhalte auswirken. Schließlich fördert die AVMD-Richtlinie auch die Medienkompetenz aller Nutzerinnen und Nutzer von Video-Sharing-Plattformen – derjenigen, die diese Plattformen nutzen, um Inhalte zu konsumieren, und derjenigen, die dort die von ihnen erstellten Inhalte verbreiten. Zu diesem Zweck werden Video-Sharing-Plattformen dazu verpflichtet, Instrumente zur Förderung der Medienkompetenz bereitzustellen, und die Mitgliedstaaten werden verpflichtet, in diesem Bereich Bewusstseinsbildung zu betreiben und Maßnahmen zur Förderung dieser Kompetenzen zu ergreifen.

15. Mit dem Gesetz über digitale Dienste ([5]) wurden harmonisierte Regeln und Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen festgelegt, deren Plattformen häufig von Influencerinnen und Influencern zur Verbreitung von Inhalten gewählt werden, und zwar in Bezug auf illegale und schädliche Inhalte, die über ihre Dienste verbreitet werden, wie Desinformation, Inhalte, die für Minderjährige und andere schutzbedürftige Gruppen schädlich sind, und Werbung für den Verkauf gefälschter Waren sowie Vorschriften über die Transparenz kommerzieller Inhalte. Daher wirkt sich das Gesetz über digitale Dienste auf die Art und Weise aus, wie Influencerinnen und Influencer Online-Plattformen zur Verbreitung ihrer Inhalte nutzen können.

16. Das Gesetz über künstliche Intelligenz ([6]) enthält harmonisierte Vorschriften, die darauf abzielen, Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte sowie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umweltschutz vor den schädlichen Auswirkungen von KI zu schützen und gleichzeitig eine vertrauenswürdige und menschenzentrierte KI zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Dies verpflichtet Influencerinnen und Influencer, die möglicherweise mit KI-Anwendungen arbeiten, dazu, von bestimmten verbotenen KI-Praktiken abzusehen, ihr Publikum zu informieren, wenn diese mit einem KI-System interagieren und Deepfakes klar zu kennzeichnen.

17. Die Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung ([7]) gilt für Influencerinnen und Influencer, wenn diese politische Werbung im Sinne der Verordnung anbieten. Sie verpflichtet Influencerinnen und Influencer, jegliche solche Werbung anhand einer Erklärung kenntlich zu machen und Zusatzinformationen anzubieten, was von den Anbietern von Online-Plattformen ermöglicht werden muss, – dies wirkt sich darauf aus, wie Influencerinnen und Influencer solche Inhalte verbreiten können.

([4]) Siehe: Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) (2021), „Analysis and recommendations concerning the regulation of vloggers“, ERGA (2022), „How to identify and localise vloggers and regulate their commercial communication?“, ERGA (2023), „Learning from the practical experiences of NRA's in the regulation of vloggers“ und European Audiovisual Observatory (2022), „Mapping report on the rules applicable to video-sharing platforms - Focus on commercial communications“.

([5]) ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

([6]) ABl. L, 2024/1689, vom 12.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj

([7]) ABl. L, 2024/900, vom 20.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/900/oj

18. Das Europäische Medienfreiheitsgesetz ([8]) enthält gemeinsame Vorschriften für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Mediendienste bei gleichzeitiger Wahrung eines unabhängigen und pluralistischen Medienumfelds, die sich auf die Tätigkeiten von Influencerinnen und Influencern auswirken können, z. B. wenn sie als Mediendiensteanbieter eingestuft werden.

19. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ([9]) enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen im Bereich Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz sowie zum freien Verkehr solcher Daten. Diese Vorschriften können sich auf die Tätigkeiten von Influencerinnen und Influencern auswirken.

20. Das europäische Verbraucherrecht wie die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) und die Verbraucherrechte-Richtlinie finden auf die Geschäftstätigkeit von Influencerinnen und Influencern Anwendung, z. B. wenn sie Unternehmen oder Marken bewerben oder unterstützen, Produkte bewerben oder Online-Dienstleistungen an Verbraucherinnen und Verbraucher verkaufen. Die UGP-Richtlinie schreibt vor, dass alle kommerziellen Kommunikationen den Verbraucherinnen und Verbrauchern klar offengelegt werden müssen, unabhängig davon, welche Technologie oder welcher Kanal für diese Kommunikation zwischen Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern verwendet wird. Außerdem wird es Influencerinnen und Influencern untersagt, sich fälschlicherweise als Verbraucherinnen oder Verbraucher zu präsentieren und Kinder direkt zum Kauf von Produkten aufzurufen.

21. Die europäischen Vorschriften über geistiges Eigentum bieten Influencerinnen und Influencern Instrumente, um ihre Arbeit zu schützen und zu fördern und gleichzeitig ihre Kreativität zu unterstützen. Andererseits verbieten ihnen dieselben Vorschriften die Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung ohne Genehmigung von Inhalten, die von Dritten geschaffen wurden und die durch Urheberrechte und/oder verwandte Schutzrechte geschützt sind.

22. Mit der Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) ([10]) soll sichergestellt werden, dass Minderjährige in der neuen digitalen Dekade im Einklang mit den europäischen Digitalgrundsätzen ([11]) geschützt, geachtet und gestärkt werden. Dazu gehören Maßnahmen zur Unterstützung sicherer und altersgerechter Erfahrungen von Minderjährigen in sozialen Medien und Video-Sharing-Plattformen, zur Stärkung der digitalen Kompetenz und zur aktiven Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.

23. Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) werden die Rechte von Kindern, einschließlich Kidfluencerinnen und Kidfluencern, wie das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung, anerkannt.

24. Die Europäische Union fördert die Medienkompetenz der Europäerinnen und Europäer, einschließlich Minderjähriger, durch Strategien und Instrumente wie das Programm Kreatives Europa ([12]), Erasmus+ ([13]), das Europäische Solidaritätskorps ([14]), den Aktionsplan für digitale Bildung ([15]) und die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie), beispielsweise durch auf nationaler Ebene angenommene Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz und durch Unterstützung der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien und ihrer regionalen Zentren in der gesamten Union.

25. Die von der Europäischen Kommission entwickelte Rechtsplattform für Influencer (Influencer Legal Hub) enthält eine Sammlung von Material, einschließlich Videokursen, Rechtsgutachten und Übersichten über wichtige Gesetze und Fälle sowie Links zu einschlägigen nationalen Verbraucherschutzbehörden und weiteren Ressourcen. Mit diesen Ressourcen können sich Influencerinnen und Influencer sowie die Öffentlichkeit mit den europäischen Verbraucherschutzstandards vertraut machen, die bei der Werbung, dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen anzuwenden sind.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN, AUF GEEIGNETER EBENE

26. die wachsende Bedeutung von Influencerinnen und Influencern in der globalen Medienlandschaft zu berücksichtigen und gegebenenfalls die Anwendung bestehender Instrumente sowie auf Influencerinnen und Influencer und ihr Publikum zugeschnittene Initiativen zur Medienkompetenz in Betracht zu ziehen;

27. den politischen Dialog mit Influencerinnen und Influencern zu fördern, etwa durch neu entstehende Vertretungsorganisationen;

28. Anstrengungen im Hinblick darauf zu unternehmen, dass Influencerinnen und Influencer die einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften – einschließlich der oben genannten Rechtsakte – verstehen und einhalten, indem die geltenden Vorschriften in leicht zugänglicher und verständlicher Weise verfügbar gemacht werden;

([8]) ABl. L, 2024/1083, vom 17.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj
([9]) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
([10]) https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/strategy-better-internet-kids
([11]) Europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1).
([12]) ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34.
([13]) ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.
([14]) ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32.
([15]) COM/2020/624 final.

29. neu entstehende Vertretungsorganisationen dabei zu unterstützen, Influencerinnen und Influencer systematisch dafür zu sensibilisieren, welche Rolle sie in der Medienlandschaft spielen und welche Wirkung sie auf ihr Publikum haben;

30. die konsequente Entwicklung eines kohärenten Ansatzes zur Verbesserung der Medienkompetenz und des verantwortungsvollen Verhaltens von Influencerinnen und Influencern durch praktikable Maßnahmen wie Schulungsprogramme, Sensibilisierungskampagnen und Initiativen zur Stärkung ihres analytischen und kritischen Denkens zu unterstützen;

31. Möglichkeiten für den Austausch bewährter Verfahren zwischen Organisationen, die eine unterstützende Rolle für Influencerinnen und Influencer übernehmen (etwa neu entstehende Vertretungsorganisationen oder Influencer-Agenturen), durch Initiativen wie Diskussionsforen oder Wissenszentren zu prüfen;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION,

32. über einen kohärenten Ansatz für Influencerinnen und Influencer in allen relevanten Politikbereichen, bei dem verantwortungsvolles Verhalten im Mittelpunkt steht, nachzudenken, unter anderem durch die Förderung europaweiter Selbstregulierungsmechanismen unter Berücksichtigung der rechtlichen Verpflichtungen und der Rechte von Influencerinnen und Influencern sowie durch Stärkung ihrer Medienkompetenz und eines verantwortungsvollen Verhaltens im Hinblick auf digitales Wohlergehen und gesunde Online-Praktiken;

33. das Potenzial bestehender Unterstützung im Rahmen von EU-Fonds und EU-Programmen in Bezug auf Medienerziehung und Medienkompetenz zu prüfen, um Organisationen zu unterstützen, die sich für die Verbesserung der Medienkompetenz und ein verantwortungsvolles Verhalten von Influencerinnen und Influencern einsetzen, sowie Synergien zwischen diesen Instrumenten auszuloten;

34. darauf hinzuarbeiten, die Rechtsplattform für Influencer (ILH) über diesbezüglich relevante Entwicklungen in der EU-Medienpolitik auf dem neuesten Stand zu halten und die angebotenen Informationen über die einschlägigen Rechtsvorschriften zugänglich und verständlich darzustellen, z. B. durch Kommunikation in der Sprache der Influencerinnen und Influencer; zu erwägen, Informationen über Initiativen zur Verbesserung der Medienkompetenz und des verantwortungsvollen Verhaltens von Influencerinnen und Influencern aufzunehmen, z. B. Schulungsprogramme, -instrumente und -materialien;

35. im Zusammenhang mit der europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) über die Auswirkungen von Influencerinnen und Influencern auf Minderjährige und über die Stellung von Kidfluencerinnen und Kidfluencern und ihren Einfluss auf deren Wohlergehen nachzudenken;

ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN, IM RAHMEN IHRER JEWEILIGEN ZUSTÄNDIGKEITEN UND UNTER GEBÜHRENDER WAHRUNG DES SUBSIDIARITÄTSPRINZIPS

36. politische Maßnahmen und Instrumente im Hinblick darauf zu entwickeln, ein verantwortungsvolles Verhalten von Influencerinnen und Influencern gegenüber ihrem Publikum zu fördern und gleichzeitig die Initiativen zur Stärkung der Medienkompetenz und digitalen Kompetenz ihres Publikums fortzusetzen;

37. neu entstehende Vertretungsorganisationen, Influencer-Agenturen, Marken und andere einschlägige Akteure in relevanter Weise bei der Entwicklung von Selbstregulierungsgremien oder -mechanismen, zu denen auch ein Ethikkodex oder ähnliche Initiativen für Influencerinnen und Influencer gehören könnten, zu fördern und zu unterstützen;

38. Influencerinnen und Influencer in die Entwicklung von Aspekten der Medienpolitik einzubeziehen, die sich auf sie auswirken könnten;

39. Wissensaufbau und Forschung zur Stellung und zum Wohlergehen von Kidfluencerinnen und Kidfluencern sowie zur Rolle von Influencerinnen und Influencern in der Medienlandschaft zu fördern und dabei auch in den Blick zu nehmen, welchen Einfluss sie auf die Gesellschaft und insbesondere auf Minderjährige haben, und sich unter anderem auf die Ergebnisse von Projekten zu stützen, die im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa durchgeführt wurden ([16]);

40. zu evaluieren, welche Ergebnisse die Maßnahmen hervorgebracht haben, die ergriffen wurden, um Influencerinnen und Influencer zu unterstützen und den Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf die Unterstützung von Influencerinnen und Influencern in den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

41. sicherzustellen, dass durch Maßnahmen im Rahmen der BIK+-Strategie, die auf Minderjährige abzielen, Eltern sowie Betreuerinnen und Betreuern weiterhin die richtigen Instrumente an die Hand gegeben werden, und dass die Maßnahmen mit dem sich kontinuierlich weiterentwickelnden digitalen Umfeld Schritt halten, wobei auch ihre Auswirkungen auf Influencerinnen und Influencer sowie umgekehrt deren Wirkung einbezogen werden sollten;

42. Überlegungen über die Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes von KI durch Influencerinnen und Influencer sowie die Umsetzung von Kennzeichnungspflichten gemäß dem KI-Gesetz zu erwägen.

([16]) Beispielsweise DIACOMET - https://cordis.europa.eu/project/id/101094816

ANLAGE

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Schlussfolgerungen des Rates gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Influencerinnen und Influencer“ sind Urheberinnen und Urheber von Online-Inhalten, die Inhalte über soziale Medien oder Videoplattformen veröffentlichen, über die sie die Gesellschaft, die öffentliche Meinung und die persönlichen Ansichten ihres Publikums beeinflussen, was häufig durch ihre als authentisch empfundene Beziehung zu ihrem Publikum geschieht. Influencerinnen und Influencer verfolgen häufig kommerzielle Absichten und arbeiten im Rahmen unterschiedlicher Geschäftsmodelle zu Monetarisierungszwecken mit kommerziellen Akteuren zusammen. Influencerinnen und Influencer können auch offline aktiv sein, etwa durch Schirmherrschaften, Begegnungen und Produktlinien. Solche Offline-Aktivitäten sind nicht Gegenstand dieser Schlussfolgerungen des Rates.

Kidfluencer oder Kinder-Influencerinnen und -Influencer oder sind Influencerinnen und Influencer unter 18 Jahren.

C/2024/4157

23.7.2024

Euro-Wechselkurs ([1])

22. Juli 2024

(C/2024/4157)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0888	CAD	Kanadischer Dollar	1,4971
JPY	Japanischer Yen	170,80	HKD	Hongkong-Dollar	8,5006
DKK	Dänische Krone	7,4617	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8171
GBP	Pfund Sterling	0,84215	SGD	Singapur-Dollar	1,4648
SEK	Schwedische Krone	11,6295	KRW	Südkoreanischer Won	1 511,28
CHF	Schweizer Franken	0,9671	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,8948
ISK	Isländische Krone	150,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9191
NOK	Norwegische Krone	11,9165	IDR	Indonesische Rupiah	17 648,14
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0961
CZK	Tschechische Krone	25,231	PHP	Philippinischer Peso	63,575
HUF	Ungarischer Forint	389,73	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2788	THB	Thailändischer Baht	39,540
RON	Rumänischer Leu	4,9720	BRL	Brasilianischer Real	6,0986
TRY	Türkische Lira	35,9064	MXN	Mexikanischer Peso	19,6457
AUD	Australischer Dollar	1,6370	INR	Indische Rupie	91,0885

([1]) *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/4644

23.7.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109677

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4644)

Datum der Annahme der Entscheidung	15.4.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109677
Mitgliedstaat	Italien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Istituzione di un fondo per la compensazione dei danni subiti dal settore aereo (vettori) in ragione dell'emergenza da COVID-19.
Rechtsgrundlage	Art. 198 decreto-legge 19 maggio 2020, n. 34, convertito, con modificazioni, in legge 17 luglio 2020, n. 77
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero delle infrastrutture e dei trasporti Via Giuseppe Caraci n. 36 - 00157 ROMA
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/4649

23.7.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114646

(C/2024/4649)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114646
Mitgliedstaat	Polen
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Subsidies to the interest rate on bank loans granted to agricultural producers who are at risk of losing financial liquidity due to restrictions on the agricultural market caused by the current crisis (amendment to SA.107273 (2023/N))
Rechtsgrundlage	Regulation of the Council of Ministers of 7 December 2023 amending the Regulation on the detailed scope and methods of performance of certain tasks of the Agency for the Restructuring and Modernisation of Agriculture (par. 13 zv)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse
Form der Beihilfe	Zinszuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 427 000 000 PLN
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agency for Restructuring and Modernization of Agriculture ul. Poleczki 33,02-822 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/4653

23.7.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.114192

(C/2024/4653)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114192
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Comunidad Foral de Navarra
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modificación del régimen SA.107030 (2023/N) „Medidas de control obligatorias que deben aplicar los operadores de producción ecológica en Navarra durante el período 2023-2027 — renovación del régimen SA.44490“
Rechtsgrundlage	RESOLUCIÓN 522/2023, de 18 de julio, del director general de Agricultura y Ganadería, por la que se aprueban las bases reguladoras de la ayuda a los costes de las medidas de control obligatorias a realizar por los operadores de la producción ecológica de la Comunidad Foral de Navarra, para el periodo 2023-2027
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Förderung von Qualitätserzeugnissen
Form der Beihilfe	Bezuschusste Dienstleistungen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 400 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2027
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dirección General de Desarrollo Rural-GOBIERNO DE NAVARRA González Tablas, 9- 4ª planta. 31005 PAMPLONA (Navarra)
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/4671

23.7.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109332

(C/2024/4671)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.109332
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	BRANDENBURG
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Vertragsnaturschutz Offenland im Land Brandenburg
Rechtsgrundlage	Brandenburg: Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vertragsnaturschutz Offenland im Land Brandenburg (VV-VN Offenland)
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Umweltschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 84 000 000 EUR Jährliche Mittel: 12 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	100,0 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2030
Wirtschaftssektoren	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Landesamt für Umwelt (LfU) Seeburger Ch 2, 14476 Potsdam
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/4681

23.7.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11596 – EFMS/OX2)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4681)

1. Am 15. Juli 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg), vollständig im Eigentum von EQT AB (Schweden),

— OX2 AB („OX2“, Schweden).

EFMS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OX2 erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT Infrastructure VI, der zur Investmentfondsgruppe EQT gehört. EQT-Portfoliounternehmen sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und Ländern im EWR und weltweit tätig.

— OX2 entwickelt Projekte für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (Onshore- und Offshore-Windenergie, Solarenergie und Energiebatteriespeicherung). OX2 ist in Schweden, Finnland (einschließlich der Ålandinseln), Estland, Polen, Rumänien, Griechenland, Italien, Spanien, Litauen, Frankreich und Australien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11596 – EFMS/OX2

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

C/2024/4684

23.7.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11590 — CVC / HEMPEL INVEST / HEMPEL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4684)

Am 17. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11590 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/4745

23.7.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2012 des Rates, und der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2011 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(C/2024/4745)

Den Personen und Organisationen, die in den Anhängen II und IV des Beschlusses (GASP) 2015/1333 des Rates [1], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2012 des Rates [2], und in Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2011 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Die betroffenen Personen und Organisation werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IV der Verordnung (EU) 2016/44) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 8 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage entsprechender Nachweise **vor dem 15. Mai 2025** beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird. Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 17 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 und Artikel 21 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/44 durchzuführenden regelmäßigen Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

---

[1] ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.
[2] ABl. L, 2024/2012, vom 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2012/oj.
[3] ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/2011, vom 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2011/oj.

C/2024/4746

23.7.2024

Mitteilung an die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2009 des Rates, und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2008 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2024/4746)

Den Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Anhang des Beschlusses (GASP) 2020/1999 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2009 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates [3], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2008 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen, Organisationen und Einrichtungen in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen werden sollten, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen, Organisationen und Einrichtungen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2020/1998) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen, Organisationen und Einrichtungen können **vor dem 31. Juli 2024** beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Horizontale und Globale Angelegenheiten
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der gemäß Artikel 10 des Beschlusses (GASP) 2020/1999 regelmäßig durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen, Organisationen und Einrichtungen durch den Rat Rechnung getragen.

---

[1] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.
[2] ABl. L, 2024/2009, vom 22.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2009/oj.
[3] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.
[4] ABl. L, 2024/2008, vom 22.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2008/oj.

C/2024/4747

23.7.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates und der Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße unterliegen

(C/2024/4747)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2020/1999 des Rates [2], geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2009 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2008 des Rates [5].

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, und die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat RELEX.1, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat
RELEX.1
Horizontale und Globale Angelegenheiten
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

E-Mail: data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und (oder) Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/2009, und der Verordnung (EU) 2020/1998, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2008, über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2020/1999 und der Verordnung (EU) 2020/1998 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 13.
[3] ABl. L, 2024/2009, vom 22.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2009/oj.
[4] ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/2008, vom 22.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2008/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.

C/2024/4748

23.7.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates und nach der Verordnung (EU) 2016/44 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen unterliegen

(C/2024/4748)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates [1] auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss (GASP) 2015/1333 des Rates [2], durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2012 des Rates [3], und die Verordnung (EU) 2016/44 des Rates [4], durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2011 des Rates [5].

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist das Referat RELEX.1 der Generaldirektion Außenbeziehungen (RELEX) des Generalsekretariats des Rates, das unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Der Datenschutzbeauftragte

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/2012, und der Verordnung (EU) 2016/44, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2011, restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss (GASP) 2015/1333 und der Verordnung (EU) 2016/44 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere mit den Gründen für die Aufnahme in die Liste zusammenhängende Daten.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die nach Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die nach Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt werden und mit denen das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen eigenständiger restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist, oder – wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird – bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in vom Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

[1] ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
[2] ABl. L 206 vom 1.8.2015, S. 34.
[3] ABl. L, 2024/2012, vom 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/2012/oj.
[4] ABl. L 12 vom 19.1.2016, S. 1.
[5] ABl. L, 2024/2011, vom 23.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2011/oj.

Möglicherweise muss der Rat im Zusammenhang mit der Umsetzung von VN-Benennungen durch den Rat oder im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit hinsichtlich der Politik der EU in Bezug auf restriktive Maßnahmen personenbezogene Daten in Bezug auf eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation austauschen.

Liegen weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vor, so gilt bzw. gelten für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 folgende Bedingung(en):

— Die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich;

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter bestimmten Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen.

Die betroffenen Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag zum Nachweis ihrer Identität die Kopie eines Identifizierungsdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, Beschwerde gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen (per E-Mail an: edps@edps.europa.eu).

Es wird jedoch empfohlen, dass die betroffenen Personen den für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates kontaktieren und versuchen, das Problem auf diesem Wege zu regeln.